

2. Ist der Anspruch der zum Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen gehörigen Bahnen auf Überweisung ihrer Guthaben durch die Generalsaldierungsstelle des Vereines pfändbar?

I. Civilsenat. Urth. v. 14. Oktober 1885 i. G. B. & Sohn (Kl.) w.
Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. I.
228/85.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Handlung hatte eine rechtskräftig zuerkannte Forderung gegen die Lemberg-Czernowitz-Tassher Eisenbahngesellschaft, welche dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehört. Bei diesem Vereine besteht am Sitze und unter Leitung der geschäftsführenden Direktion eine Generalsaldierungsstelle, bei welcher die Vereinsverwaltungen alle Guthaben und Schuldposten aus den Abrechnungen über direkten und Verbandsverkehr zur Ausgleichung durch eine periodische, halbmonatlich vorzunehmende Abrechnung anzumelden sich verpflichtet haben. Zur Beitreibung ihrer erwähnten Forderung erwirkte die klagende Handlung bei dem zuständigen Amtsgerichte die Pfändung des ihrer Schuldnerin, der Lemberg-Czernowitz-Tassher Eisenbahngesellschaft, angeblich gegen die geschäftsführende Direktion des Vereines, die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, zustehenden Forderungsrechtes auf Überweisung ihres Guthabens von einer oder mehreren der Verbandsbahnen in Höhe ihrer rechtskräftigen Forderung; zugleich wurde ihr dieser Anspruch zur Einziehung überwiesen. Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft eröffnete der klagenden Handlung, daß sie dem ihr zugestellten amtsgerichtlichen Beschlusse Folge nicht gegeben habe und nicht habe geben können. Gegen dieselbe erhob nunmehr die klagende Handlung wegen Arrestbruches und Vereitelung der Zwangsvollstreckung Klage mit dem Antrage, die Beklagte zum Schadensersatz zu verurtheilen, eventuell die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, ihr die Kredit-Saldi der Lemberg-Czernowitz-Tassher Eisenbahngesellschaft in Höhe ihrer Forderung bis zu deren Tilgung zur eigenen Einziehung zu überweisen. Die Klage wurde in

erster und zweiter Instanz abgewiesen¹ und die Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Ohne Zweifel unterliegen die Forderungen, welche einer zum Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen gehörigen inländischen oder ausländischen Bahnverwaltung in Folge des Transportverkehrs gegen eine andere zu diesem Vereine gehörige Bahnverwaltung zustehen, gleich anderen Bestandteilen ihres Vermögens der Zwangsvollstreckung behufs Befriedigung ihrer Gläubiger. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß in Folge des von der Generalversammlung dieses Vereines im Jahre 1882 gefaßten Beschlusses (Zeitung des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen 1882 Seite 761. 814. 1081) gemäß dem seit dem 1. April 1883 gültigen Übereinkommen, betreffend die Generalsaldierungsstelle des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen, und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen die Berichtigung dieser Forderungen in der Weise erfolgt, daß die Guthaben und Schuldposten sämtlicher Vereinsverwaltungen aus den Abrechnungen über den direkten und Verbandsverkehr einer Generalsaldierungsstelle zur periodischen, je für einen halben Monat stattfindenden Ausgleichung überwiesen werden müssen, welche darin besteht, daß, soweit nicht die Guthaben einer Vereinsverwaltung durch Tilgung von Schuldposten derselben ausgeglichen werden, der Überschuß von der General-Saldierungsstelle auf eine oder mehrere andere Vereinsverwaltungen, deren Schuld ihr Guthaben übersteigt, zur Zahlung angewiesen wird. Indem durch diese Ausgleichung, welche die Natur einer Skontration hat, die ursprünglichen Forderungen getilgt und neue Forderungen gegen die zur Zahlung angewiesenen Bahnverwaltungen geschaffen werden, können auch die Gläubiger der zum Vereine gehörigen Bahnverwaltungen entweder deren ursprüngliche Forderungen, solange sie noch nicht getilgt sind, oder die durch die Anweisung der Generalsaldierungsstelle entstandenen neuen Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung angreifen.

Diesen Weg aber hat die Klägerin behufs Einziehung der ihr gegen die Lemberg-Czernowit-Tassher Eisenbahngesellschaft rechtskräftig zuerkannten Forderung nicht eingeschlagen. Gepfändet und überwiesen

¹ Die Erkenntnisse sind abgedruckt in der Zeitung des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen 1885 Nr. 26 S. 333. D. C.

ist weder eine aus dem Transportverkehr herrührende, durch Abrechnung noch nicht aufgehobene Forderung dieser Gesellschaft gegen eine andere zum Vereine gehörige Bahnverwaltung, noch ein derselben in Folge einer Zahlungsanweisung der Generalsaldierungsstelle erwachsenes Forderungsrecht, sondern laut der amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 24. April, 1. und 21. Mai 1884 nur das derselben gegen ihre Verbandsgenossinnen und die Beklagte als deren Vertreterin angeblich zustehende Forderungsrecht auf Überweisung ihres Guthabens bei einer oder der anderen der Verbandsbahnen.

Wenn nun auch diesem Forderungsrechte, welches aus der Vereinbarung der Vereinsbahnen wegen periodischer Abrechnung (einem sog. pactum de scontrando) entspringt, die Eigenschaft eines der Bemberg-Gzernowitz-Saffher Eisenbahngesellschaft unmittelbar zustehenden individuellen und seinem Inhalte nach fest begrenzten Rechtes von dem Berufungsgerichte mit Unrecht abgesprochen wird und die hiergegen gerichteten Ausführungen der Revisionsklägerin als zutreffend anzuerkennen sind, so ist dasselbe doch seiner Beschaffenheit wegen durchaus ungeeignet, die Befriedigung der Klägerin zu bewirken.

Der aus der Vereinbarung der Vereinsbahnen hervorgehende Anspruch ist auf Vornahme gewisser, durch die Generalsaldierungsstelle zu erledigender Handlungen gerichtet. Der einzige Zweck dieser Handlungen besteht darin, den Vereinsbahnen Befriedigung wegen ihrer der Generalsaldierungsstelle zur Ausgleichung überwiesenen Forderungen an andere Vereinsbahnen zu verschaffen. Die Vornahme dieser Handlungen kann daher nur von demjenigen begehrt werden, welcher den erwähnten Zweck verfolgt, also nur von dem Gläubiger, dem eine von der Generalsaldierungsstelle auszugleichende Forderung an eine andere Vereinsbahn zusteht. Nur er hat ein Interesse daran, daß die Handlungen vorgenommen werden, welche nach dem Übereinkommen von der Generalsaldierungsstelle vorzunehmen sind; für jeden anderen hat die Vornahme derselben keinen Wert. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine dem Vereine nicht angehörige Person durch Cession oder auf andere Weise mit dem Forderungsrechte einer Vereinsbahn gegen eine andere auch deren Anspruch auf Vornahme der von der Generalsaldierungsstelle vorzunehmenden Handlungen erwerben kann, steht hier nicht in Frage. Erwirbt dagegen jemand, wie es von seiten der Klägerin geschehen ist, lediglich den letzteren Anspruch, so hat er ein von ihm nicht zu

realisierendes, deshalb wertloses Recht erworben. Wollte Klägerin den ihr überwiesenen Anspruch auf Überweisung im Wege der Klage geltend machen, so würde die Klage als unbegründet abgewiesen werden müssen, weil die Vereinsbahnen sich nur verpflichtet haben, die Berichtigung von Forderungen von Vereinsbahnen gegen andere Vereinsbahnen durch Abrechnung bei der Generalsaldierungsstelle zu bewirken, der Klägerin aber keine Forderung einer Vereinsbahn gegen eine andere Vereinsbahn zusteht.

Die Beklagte hat mithin dadurch, daß sie es unterließ, die Creditsaldi der Lemberg-Gzernowitz-Tassher Eisenbahngesellschaft der Klägerin zur Einziehung zu überweisen, ein Recht der Klägerin nicht verletzt und ihr einen rechtswidrigen Schaden nicht zugefügt. Die Klage auf Ersatz des durch Arrestbruch und Vereitelung der Zwangsvollstreckung verursachten Schadens ist demnach ebenso unbegründet, wie die eventuell erhobene Feststellungsklage.“